

17. Mai 2024

Stellungnahme von SHIFTING VALUES zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Jagdgesetz 2004 geändert wird

SHIFTING VALUES bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für eine Novelle des Tiroler Jagdgesetzes und nimmt hiermit zu den vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf den Goldschakal Stellung.

Zu den Z 2, 3 und 27 bis 31 betreffend den Goldschakal (*Canis aureus*)

Die Argumentation in den erläuternden Bemerkungen des vorliegenden Entwurfs, der Goldschakal solle aus der Regelung des § 52a ausgenommen werden, da er nicht in Anhang IV, sondern in Anhang V der FFH-Richtlinie gelistet ist und seine Entnahme aus der Natur und Nutzung daher Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein kann, ist verfehlt. Auch für Arten des Anhangs V der FFH-Richtlinie sind diese Entnahmen grundsätzlich nur dann möglich, wenn sich die betroffene Art in einem günstigen Erhaltungszustand befindet und dieser durch die Entnahmen nicht gefährdet ist.

Der Goldschakal befindet sich in Österreich unbestritten nicht in einem günstigen Erhaltungszustand. Daher sind Entnahmen nur unter den in der FFH-Richtlinie geregelten Ausnahmegründen zulässig. Somit hat sich an den rechtlichen Voraussetzungen gegenüber dem Vorjahr, als die Novelle LGBl. 23/2023 beschlossen wurde, nichts geändert.

Eine Änderung des § 52a in Bezug auf den Goldschakal wie im Entwurf vorgeschlagen würde eine EU-Rechtswidrigkeit in das Tiroler Jagdgesetz einbauen, was selbstverständlich nicht vorsätzlich geschehen darf. Diesbezüglich sei auf das Ergebnis des Rechtsgutachtens zur artenschutzrechtlichen Stellung des Goldschakals in Österreich verwiesen:

„Der Goldschakal ist von Anhang V der FFH-Richtlinie der EU erfasst und somit geschützt, aber nicht streng geschützt. Nationale Regelungen, die seine Bejagung erlauben, sind nicht per se ausgeschlossen. Allerdings muss ein günstiger Erhaltungszustand gewahrt oder nötigenfalls wiederhergestellt werden. Ob diese Maßgabe eingehalten wird, kann nur ein den Vorgaben des Art 11 FFH-RL genügendes Monitoring beantworten. Solange für den Goldschakal keine hinreichenden Monitoringergebnisse vorliegen, sind sowohl Bestimmungen, die seine Tötung ganzjährig oder zeitweise erlauben, als auch eine Einordnung unter den nicht weiter differenzierenden Begriff ‚Raubzeug‘ als unionsrechtswidrig einzustufen.“¹

¹ <https://www.tirup.at/periodical/titleinfo/9434805>

Zusammengefasst: **Eine Änderung der Regelung des Tiroler Jagdgesetzes in Bezug auf den Goldschakal ist nicht nur unnötig, sondern sogar EU-rechtswidrig und muss daher unterbleiben.**

Tatsächlich will die Landesregierung mit der vorgeschlagenen Änderung den Landtag dazu missbrauchen, eine von ihr erlassene verfassungswidrige Regelung zur ganzjährigen Bejagung des Goldschakals in der Zweiten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz im Nachhinein zu legalisieren.

Den Materialien der Novelle LGBl. Nr. 23/2023 zufolge sollten „Goldschakale künftig denselben Regelungen unterworfen werden wie Bären, Wölfe und Luchse“. Die drei letztgenannten Tierarten sind ganzjährig geschont. Dennoch erließ die Landesregierung im September 2023 eine Novelle der Zweiten Durchführungsverordnung (LGBl. Nr. 66/2023), mit welcher der Goldschakal von einer ganzjährig geschonten Art zu einer Art ohne jede Schonzeit gemacht wurde.

Zwei Wochen nach Beschlussfassung dieser Verordnungsnovelle alarmierte Shifting Values die Landesvolkswirtschaft Tirol, dass die Regelung über die ganzjährige Bejagung des Goldschakals in der Zweiten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz glatt verfassungswidrig ist. Die Landesvolkswirtschaft konfrontierte die Landesregierung damit und Landesrat Geisler bestätigte ihr Ende Dezember 2023 die Rechtswidrigkeit dieser Regelung. Am 27.3.2024 wurde die Zweite Durchführungsverordnung neuerlich novelliert (LGBl. Nr. 14/2024), allerdings wurde mit dieser Novelle **die Verfassungswidrigkeit nicht behoben**, sondern inhaltlich unverändert belassen. Dies kann nur als **rechtsstaatlicher Eklat** bezeichnet werden! Im Übrigen wurde die Verwaltungsänderung offenbar ohne Begutachtung beschlossen, was Art. 6 der Aarhus-Konvention widerspricht.

In einem Rechtsstaat sollte ein erkannter rechtswidriger Zustand möglichst kurz andauern, zumal wenn seine Sanierung so einfach ist – es bräuchte nur der Goldschakal in § 1 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz aufgenommen zu werden. Eine solche Verordnungskorrektur zur Wiederherstellung eines rechtskonformen Zustands ist jederzeit kurzfristig umsetzbar. Stattdessen werden in Tirol seit neun Monaten Goldschakale ohne rechtskonforme Grundlage getötet – sogar während der Zeit der Nachkommenaufzucht, was in keinem anderen Bundesland der Fall ist.

Der Landtag sollte den Verfassungsbruch der Landesregierung nicht damit belohnen, dass durch die vorgeschlagene Novellierung des JagdG die Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung nachträglich legalisiert wird. Außerdem würde dies nur eine **Verschiebung der Rechtswidrigkeit** nach sich ziehen: Es stünde dann zwar die Zweite Durchführungsverordnung nicht mehr im Widerspruch zum Jagdgesetz, aber dafür das Jagdgesetz im Widerspruch zur FFH-Richtlinie.

Für eine schonungslose Verfolgung des Goldschakals gibt es überdies keinen Grund. In den Erläuterungen zur vorgeschlagenen Novelle werden „mehrere Risse an Nutztieren in den letzten Jahren“ ins Treffen geführt, deren Zahl aber im Vergleich zu anderen Abgangsursachen von landwirtschaftlich genutzten Tieren minimal ist. In Wirklichkeit scheint es darum zu gehen, dass Goldschakale von Funktionären des Landesjagdverbandes als unerwünschte Konkurrenz angesehen

werden. So brüsten sich die „Rehwildreferenten“ des LJV in der Ausgabe Jänner 2024 der Zeitschrift „Jagd in Tirol“ des Tiroler Landesjagdverbands, dass sie einen „Beitrag dazu geleistet [haben], dass nunmehr die Bejagung des Goldschakals ganzjährig“ erlaubt ist. Der Landesjägermeister verstieg sich in der Ausgabe Oktober 2023 von „Jagd in Tirol“ gar zu der Aussage, ohne „die Möglichkeit, in Tirol den Goldschakal ganzjährig bejagen zu können“, „würde der Alpenraum aus den Fugen geraten“. Natürlich ist das Gegenteil der Fall: Sollte der Goldschakal eines Tages tatsächlich eine regulierende Wirkung auf das Rehwild ausüben können (was allerdings zweifelhaft ist), wäre das für den österreichischen Alpenraum nur von Vorteil.

Wenn sich also die Landesregierung von Partikularinteressen eines Teils der Tiroler Jägerschaft und blindem Hass auf eine Tierart dazu verleiten ließ, ihre Kompetenzen zu überschreiten und eine verfassungswidrige Verordnungsregelung zu erlassen, **liegt es in der Verantwortung des Landtags, rechts- und faktenkonform zu agieren**, auf der im Vorjahr getroffenen gesetzlichen Regelung zum Goldschakal zu beharren und somit die Landesregierung dazu zu bewegen, den Goldschakal in § 1 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz aufzunehmen, womit der rechtmäßige Zustand endlich wiederhergestellt wäre.